

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag von Niederösterreich 2023 liegt von 02. Dezember 2023 bis einschließlich 09. Dezember 2023 am 02.12.2022 von 08.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr, am 05.12.2022 von 08.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr, am 06.12.2022 von 10.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr und von 14.⁰⁰-20.⁰⁰ Uhr, am 07.12.2022 von 08.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr und am 09.12.2022 von 08.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr im Stadtamt Ternitz, 2630 Ternitz, Hans Czettel-Platz 1, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 102, zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde (die Landes-Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben sowie vom Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, welche als Auslandsniederösterreicher in der Landes-Wählerevidenz eingetragen sind.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde des Landes eingetragen sein.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens am Tag der Wahl (29. Jänner 2023) das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich seinen Hauptwohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG hat beziehungsweise gemäß § 3 Abs. 1 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019, LGBl. Nr. 27/2019 in der geltenden Fassung, als Auslandsniederösterreicher in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder Staatsbürger - gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet - unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde innerhalb von 10 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist (11. Dez. 2022) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefülltes **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 2018 und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019 sind die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden

Kundmachung
angeschlagen in/am: Ternitz, 29.11.2022

abgenommen am:



Der Bürgermeister: